

Verbandsordnung

des Zweckverbandes

"Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz"

Der Landkreis Alzey-Worms und die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein, Bad Kreuznach vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Verbandsordnung.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest.

§ 1

Mitglieder des Verbandes

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

der Landkreis Alzey-Worms,

die Verbandsgemeinde Alzey-Land
(wegen der Ortsgemeinden Bechenheim, Bornheim, Erbes-Büdesheim, Flonheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-Wiesen, Offenheim),

die Verbandsgemeinde Wöllstein
(wegen der Ortsgemeinden Eckelsheim, Gau-Bickelheim, Gumbsheim, Siefersheim, Stein-Bockenheim, Wendelsheim, Wöllstein, Wonsheim),

die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
(wegen der Ortsgemeinden Fürfeld, Frei-Laubersheim, Neu-Bamberg, Tiefenthal).

§ 2

Name, Sitz, Gebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Alzey.
- (2) Die Grenzen des Erholungsgebietes werden in einer der Verbandsordnung beigefügten Karte eingezeichnet. Diese Festlegung erfolgt jeweils durch die Verbandsversammlung (s. § 5). Die Karte ist Bestandteil der Verbandsordnung. Die äußere Umgrenzung des Gebietes soll in der Regel die äußere Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinden sein, wegen der die Verbandsgemeinden die Mitgliedschaft im Verband erworben haben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Landschaftsregion "Rhein Hessische Schweiz" als Naherholungsgebiet zu erschließen und im Sinne eines sanften Tourismus zu fördern mit dem Ziele, den Menschen eine angemessene und naturnahe Erholung zu ermöglichen. Er hat darauf hinzuwirken, dass entgegenstehende Maßnahmen anderer privater oder öffentlicher Rechtsträger verhindert werden.
Motorsportliche Veranstaltungen in begrenztem Umfang stehen den Zielen des Verbandes nicht entgegen.
- (2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen insbesondere
 - a) Maßnahmen der Landespflege,
 - b) die Lenkung des Erholungsverkehrs durch vorausschauende Planung, Schaffung und Unterhaltung sowie Förderung aller der naturnahen Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtungen innerhalb des Erholungsgebietes,
 - c) die Förderung der Gastronomie,
 - d) Förderung von Vereinigungen, deren Zielsetzungen mit den Aufgaben des Zweckverbandes übereinstimmen.
- (3) Als Maßnahmen und Einrichtungen sind hierbei hauptsächlich anzusehen
 - a) die Anlage und Unterhaltung von Wander- und Fahrwegen, Lehrpfaden, Park-, Camping- und Grillplätzen, Schutzhütten, Stauseen, Aussichtspunkten sowie die Schaffung von Bade- und Waldspielmöglichkeiten,
 - b) die Fremdenverkehrswerbung,
 - c) die Durchführung von folkloristischen Veranstaltungen, Heimatabenden, Weinproben, Vortragsveranstaltungen und die Vorführung von Heimatfilmen.
- (4) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Rechte der Gemeinden und sonstigen Körperschaften nach bestehenden Gesetzen (u. a. Baugesetzbuch, Landeswaldgesetz, Landesnaturschutzgesetz) bleiben unberührt, insbesondere auch die Aufgaben der Verbandsgemeinden im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 3 GemO. Der Zweckverband nimmt keine Hoheitsrechte der Verbandsgemeinden wahr; er ist nicht Träger öffentlicher Belange im Sinne des Baugesetzbuches.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und die Vertreter der Verbandsversammlung bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Verliert ein Verbandsvertreter das Amt oder Mandat, welches zu seiner Berufung geführt hat, so erlischt seine Zugehörigkeit zu den Verbandsorganen.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Bezirksversammlung sind:
 1. die Bürgermeister der Mitglieds-Bezirksgemeinden.
 2. der Landrat des Landkreises Alzey-Worms.
- (2) Jedes Mitglied der Bezirksversammlung hat eine Stimme. Abweichend davon hat der Landkreis Alzey-Worms insgesamt so viele Stimmen, wie die dem Zweckverband angehörenden Bezirksgemeinden zusammen.
Das Stimmrecht eines Bezirksmitglieds wird durch dessen Vertretung ausgeübt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 KomZG).
- (3) Die Bezirksversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
 1. Aufstellung des Rahmenprogrammes und der Entwicklungspläne
 2. Erlass der Haushaltssatzung
 3. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstehers
 4. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
 5. Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften sowie Gewährung sonstiger Sicherheiten
 6. Verbandsordnungsänderung
 7. Aufnahme neuer Mitglieder
 8. Austritt von Mitgliedern
 9. Auflösung des Verbandes, unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 1
- (4) Die Bezirksversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss ferner erfolgen, wenn dies von mindestens so vielen Mitgliedern der Bezirksversammlung, die über mehr als ein Viertel der Stimmen in der Bezirksversammlung verfügen, unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
Die Zahl der anwesenden Mitglieder und der Stimmen ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Bezirksversammlung wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
Beschlüsse über die in Abs. 3 Ziffer 6, 7, 8, und 9 genannten Angelegenheiten bedürfen darüber hinaus einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (7) Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgaben des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von 2/3 der Bezirksmitglieder.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und zwei weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertretern zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Tätigkeit der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigung. Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes ersetzt.
Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt.

§ 6 Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband nach außen. Er hat drei Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und die stellvertretenden Vorstandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

§ 7 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Verbandsversammlung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat ist jährlich mindestens einmal vom Vorstandsvorsteher einzuberufen.
In den Beirat werden entsandt:
1. Für jede Ortsgemeinde innerhalb des Verbandsgebietes ein Vertreter aus den Ortsgemeinden
 2. Die Mitglieder des Kreisausschusses des Landkreises Alzey-Worms
 3. Weitere Vertreter aller interessierten Stellen können berufen werden, die sich den Zielen des Verbandes verbunden fühlen und deren Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben des § 3 dienlich ist.

Die Mitglieder des Beirates können an Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Der Vorsteher kann den Beirat ersuchen, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Erarbeitung grundsätzlicher Vorstellungen und der Aufstellung von Fachplanungen zu beraten.
- (3) Über die Aufnahme der weiteren Vertreter interessierter Stellen in den Beirat entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 8 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms geführt.

§ 9

Personal

Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eigenes Personal beschäftigen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Vertretern und drei Stellvertretern der Mitgliedskommunen, die aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Alzey-Worms.
- (3) Die überörtliche Prüfung regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs und Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes sind vorrangig aus den sonstigen Erträgen zu decken. Soweit diese nicht ausreichen wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben, die jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt wird.
- (2) Die Umlage der Verbandsgemeinden wird pro Kopf der Einwohner nach der Gemeindestatistik (EWOIS) der im Verbandsgebiet Rhein Hessische Schweiz liegenden Gemeinden zum Stichtag 31.12. des vorvergangenen Jahres festgesetzt.
- (3) Der Beitrag des Landkreises Alzey-Worms ist in gleicher Höhe wie der von den Mitgliedsverbandsgemeinden des Landkreises Alzey-Worms insgesamt zu erbringenden Umlage festzusetzen.
- (4) Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zahlt die doppelte Umlage wie in Absatz 2 festgelegt.
- (5) Die Aufteilung des Eigenkapitals erfolgt nach dem Schlüssel der Verbandsumlage.

§ 12 Austritt

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist schriftlich bei dem Vorstandsvorsteher einzureichen.
- (2) Die Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Entschädigungsbetrages kann nicht verlangt werden, solange die vorhandenen Einrichtungen noch zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.

§ 13

Auflösung

- (1) Der Beschluss der Versammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
Diese hat den Auflösungsbeschluss und den Tag seiner Wirksamkeit in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auf deren Kosten öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das unbewegliche Anlagevermögen jeweils in das Eigentum der Gemeinde, in deren Gemarkung sich die betreffende Einrichtung befindet mit der Maßgabe, dass es nur für Zwecke der Erholung innerhalb des Verbandsgebietes "Rheinhessische Schweiz" verwendet werden darf. Dingliche Rechte gehen mit dem Grundstück, auf dem sie lasten, auf die jeweilige Gemeinde über.
Erfolgt keine zweckgebundene Verwendung hat ein Ausgleich unter den Verbandsmitgliedern entsprechend der Eigenkapitalquote zu erfolgen.
- (3) Barvermögen wird nach Maßgabe der Eigenkapitalquote auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- (4) Ein sonstiger Wertausgleich findet zwischen den Verbandsmitgliedern nicht statt.
- (5) Für Verbindlichkeiten aus dinglichen Rechten haftet die jeweilige Gemeinde nach Abs. 2 dieser Vorschrift. Für übrige Verbindlichkeiten gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der Mitgliedskommunen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Bezirksregierung vom 14.05.1978 - Az.: 103-01 - 244/32/75 - festgestellte Verbandssatzung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.01.2003 außer Kraft.

55232 Alzey, 09.12.2016

gez. Ernst Walter Görisch
Verbandsvorsteher

